

---

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

**Satzung  
über die Benutzung der Bestattungsanstalt  
in der Stadt Neuburg an der Donau**

[Legende](#)

**Abschnitt I:  
Aufgabe und Benutzung**

**§ 1  
Bestattungsanstalt**

Die Stadt Neuburg an der Donau betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles die städtische Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Zur Bestattungsanstalt gehören

1. die städtischen Friedhöfe;
2. die städtischen Leichenhäuser;
3. der Sektionsraum im Leichenhaus des Friedhofes an der Franziskanerstraße;
4. die Leichentransportmittel;
5. das Bestattungs- und Friedhofspersonal.

**§ 2  
Aufgabe der Bestattungsanstalt**

- (1) Es ist Aufgabe der Bestattungsanstalt,
  - a) alle Bestattungen in der Stadt durchzuführen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen,
  - b) alle aus Anlass eines Sterbefalles im Stadtgebiet von Neuburg an der Donau notwendigen Dienste und Leistungen zu besorgen, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Leichenbesorgung nicht durch Bestattungsunternehmen gewährleistet ist.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der städtischen Bestattungsanstalt obliegt der städtischen Friedhofsverwaltung.

**§ 3  
Benutzungszwang und Ausnahmen**

- (1) Die Hinterbliebenen, insbesondere die Erben, die Familienangehörigen, Verwandten oder andere Verfügungsberechtigte der Verstorbenen, die im Stadtgebiet verstorben sind oder bestattet werden, sind berechtigt und verpflichtet, die Dienste und Leistungen der Bestattungs-

anstalt in Anspruch zu nehmen und deren Einrichtungen zu benutzen. Dies gilt für alle Dienste und Leistungen, die in der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Neuburg an der Donau in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, soweit nicht die folgenden Absätze Ausnahmen vorsehen.

- (2) Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Leichenversorgung, d.h. auf das Reinigen, Aus- und Ankleiden und Einsargen von Leichen und auf die Leichentransporte. Der Benutzungszwang für die städtischen Friedhöfe entfällt, soweit Tote auf einem anderen öffentlichen Friedhof beerdigt werden.
- (3) Der Benutzungszwang für den Sektionsraum im Leichenhaus des Friedhofes an der Franziskanerstraße entfällt, soweit Tote in den Sektionsräumen der Krankenhäuser seziiert werden.
- (4) Die städtische Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen aus besonders wichtigen Gründen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

## **Abschnitt II: Bestattungseinrichtungen**

### **§ 4 Friedhöfe**

Die städtischen Friedhöfe dienen der Beerdigung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in Neuburg an der Donau hatten oder ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab der Friedhöfe besaßen. Das Recht auf eine Beisetzung auf kirchlichen Friedhöfen wird dadurch nicht berührt. Die Benutzung der städtischen Friedhöfe richtet sich nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Leichenhäuser**

Die städtischen Leichenhäuser dienen der Aufbahrung der Verstorbenen, bis sie in einem Friedhof beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zu ihrer Beerdigung.

### **§ 6 Sektionsraum**

Der Sektionsraum im Leichenhaus des Friedhofes an der Franziskanerstraße dient zur Vornahme von Leichenöffnungen, wenn dies nicht in den Sektionsräumen der Krankenhäuser geschieht.

### **Abschnitt III: Bestattungspersonal**

#### **§ 7 Friedhofsaufseher**

- (1) Es ist Aufgabe des Friedhofsaufsehers,
  - a) die Anmeldungen der Sterbefälle entgegenzunehmen,
  - b) die Zeit der Beerdigung oder Überführung festzusetzen,
  - c) bei Beerdigungen in den Neuburger Friedhöfen im Benehmen mit den Hinterbliebenen den Grabplatz anzuweisen,
  - d) die Grabbücher des Friedhofes zu führen,
  - e) die Särge mit den Leichen anzunehmen und die Aufbahrungsstelle im Leichenhaus anzuweisen,
  - f) die Urnen mit den Aschen anzunehmen und bis zur Beerdigung im Leichenhaus aufzubewahren,
  - g) während der Öffnungszeiten im Leichenhaus die brennenden Kerzen zu überwachen,
  - h) auf den Zustand der aufgebahrten Leichen zu achten und insbesondere bei Fortschritt der Verwesung notwendige Maßnahmen sofort zu ergreifen,
  - i) bei Sektionen das Herrichten der Leichen durch die Friedhofsarbeiter zu überwachen,
  - k) nach jeder Benutzung des Sektionsraumes die gründliche Reinigung zu veranlassen,
  - l) Fehlgeburten und abgetrennte Körperteile anzunehmen und für die Beerdigung zu sorgen.
- (2) Der Friedhofsaufseher ist dafür verantwortlich, dass die Friedhöfe rechtzeitig geöffnet und geschlossen werden. Er hat das Hausrecht in den Friedhöfen auszuüben, insbesondere widerrechtliche Übergriffe zu verhindern.

#### **§ 8 Friedhofsarbeiter**

- (1) Es ist Aufgabe der Friedhofsarbeiter, die Leichen der Verstorbenen
  - a) zur Leichenfeier aus den Aufbahrungsräumen in die Vorhalle des Leichenhauses und zum Grab zu bringen,
  - b) in die Erdgräber zu versenken,
  - c) vom Aufbahrungsort zum Sektionsraum im Leichenhaus des städtischen Friedhofes und wieder zurückzubringen,
- (2) Sobald die Friedhofsarbeiter den Sarg in dem Grab versenkt haben, haben sie sich unauffällig und ruhig zurückzuziehen und der Trauerversammlung Platz zu machen.
- (3) Die Friedhofsarbeiter haben auch
  - a) die Totgeburten sowie die Urnen vom Leichenhaus zu den Gräbern zu bringen,

- b) die Gräber auszuheben und einzufüllen,
- c) Kränze und Blumengebinde rechtzeitig vor der Beerdigung zum Grab zu bringen,
- d) nach Schließung des Grabes Kränze und Blumengebinde ordentlich abzulegen,
- e) bei Ausgrabungen die Gräber auszuheben, den Sarg mit der Leiche aus dem Grab herauszuheben und zu einem anderen Grab oder zum Leichenwagen oder zum Sektionsraum und zum Grab wieder zurückzubringen sowie das Grab wieder einzufüllen,
- f) beim Öffnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist die Überreste der Leiche in eine Ecke des Grabes zu legen.

### **§ 9 Verhalten**

Das Bestattungspersonal hat sich bei seinen amtlichen Tätigkeiten anständig zu benehmen und stets die Gefühle der Hinterbliebenen und die Würde der Toten zu berücksichtigen.

### **§ 10 Schweigepflicht**

Das Bestattungspersonal ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es darf insbesondere keine Auskunft über Krankheiten und körperliche Gebrechen des Verstorbenen erteilen.

### **§ 11 Kleidung**

Das städtische Friedhofspersonal muß bei seinen amtlichen Tätigkeiten würdige, saubere, dunkle Kleidung tragen. Bei den Beerdigungen haben der Friedhofsaufseher und die Friedhofsarbeiter einheitliche Kleidung zu tragen, die die städtische Friedhofsverwaltung besonders vorschreibt.

### **§ 12 Vertretung und Gehilfen**

Das Bestattungspersonal darf nur die Gehilfen beschäftigen, die die Stadt ausdrücklich zugelassen und verpflichtet hat.

## **Abschnitt IV: Bestattungsvorgang**

### **§ 13 Anzeige des Sterbefalles**

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Neuburg an der Donau ist unverzüglich nach eingetretenem Tod, bei Eintritt des Todes zur Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen, dem Friedhofsaufseher anzuzeigen.  
Ein anzeigepflichtiger Sterbefall liegt auch dann vor, wenn ein Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist und nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte (Lebendgeburt). Ein anzeigepflichtiger Sterbefall liegt ferner vor, wenn sich zwar keines der in Satz 2 genannten Merkmale des Lebens gezeigt hat, aber die Leibesfrucht mindestens 35 cm lang ist (Totgeburt).
- (2) Zur Anzeige sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet, wenn sie geschäftsfähig sind
  - a) der Ehegatte,
  - b) die Kinder, Adoptivkinder,
  - c) die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
  - d) die Großeltern,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Geschwister,
  - g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades.
- (3) Soweit dem Anzeigepflichtigen bekannt, ist bei der Anzeige anzugeben:
  - a) Vor- und Familienname des Verstorbenen,
  - b) Ort, Tag und Jahr seiner Geburt und seines Todes.
- (4) Eine Anzeige nach dieser Satzung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erstattenden Anzeigen (z.B. die Anzeige des Todes beim Standesamt).

### **§ 14 Leichenschau**

- (1) Jede Leiche ist vor der Einsargung und der Verbringung in ein Leichenhaus am Sterbeplatz der Leichenschau zu unterstellen.
- (2) Die Leichenschauer beschauen die Leiche vor der Einsargung und der Überführung zur Aufbahrung und füllen die Todesbescheinigung aus.

## § 15 Überführung

Nach der Einsargung ist die Leiche umgehend in das Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen, in dem sie beerdigt oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden soll. Den Zeitpunkt der Überführung bestimmt der Friedhofsaufseher.

## § 16 Aufnahme im Leichenhaus

- (1) Der Friedhofsaufseher nimmt im Leichenhaus die Leiche an. Er nimmt gleichzeitig die Todesbescheinigung entgegen.
- (2) Wenn jemand in der Stadt Neuburg an der Donau außerhalb eines Gebäudes gestorben ist, wie bei Verkehrsunfällen, durch Ertrinken oder andere Vorkommnisse, darf die Leiche auch schon vor der Leichenschau und dem Herrichten und Einsargen in das Leichenhaus gebracht werden, insbesondere auf Weisung der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.
- (3) Leichen, die von auswärts in die Stadt überführt werden, sind sofort nach ihrem Eintreffen in das Leichenhaus zu bringen. Die Annahme solcher Leichen ist nur gegen Aushändigung des Leichenpasses und in der Regel nur während der Dienstzeit des Friedhofsaufsehers gestattet.

## § 17 Aufbahrung im Leichenhaus

- (1) Die Verstorbenen werden ausschließlich im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung geschieht in der Regel im geschlossenen Sarg. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Leiche im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn sie sich in einem würdigen Zustand befindet. Bevor die Säрге im Leichenhaus geöffnet werden, haben sich Dritte auf Aufforderung des Bestattungspersonals zu entfernen. Von der Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn besondere Umstände entgegenstehen.
- (2) Säрге mit von auswärts überführten Leichen sollen in der Regel nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Aufbahrungsräume müssen stets geschlossen sein. Sie dürfen nur betreten werden
  - a) vom städtischen Bestattungspersonal,
  - b) von den Hinterbliebenen der Verstorbenen unmittelbar bevor der Sarg zur Beerdigung aus dem Aufbahrungsraum herausgenommen wird, es sei den, dass es die städtische Friedhofsverwaltung aus besonderen Gründen verbietet,
  - c) in besonderen Fällen von Polizeibeamten, Staatsanwälten, Richtern, Amtsärzten und amtlich Beigezogenen.
- (4) Nur das städtische Bestattungspersonal darf Kränze, Blumengebinde oder andere Gegenstände im Aufbahrungsraum oder bei der Leiche ablegen.

### **§ 18 Herausnahme aus dem Leichenhaus**

Aus dem Leichenhaus dürfen Leichen nur herausgenommen und dem Friedhofsaufseher herausgegeben werden

- a) zum Beerdigen in einem Friedhof,
- b) nach Vorlage des Leichenpasses zum Überführen nach auswärts.

### **§ 19 Sektionen**

Bei Sektionen im Sektionsraum des Leichenhauses dürfen nur Ärzte, ihre Hilfskräfte, die Amtspersonen und die amtlich Beigezogenen anwesend sein.

### **§ 20 Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung bestimmt der Friedhofsaufseher. Sie findet in der Regel an den Werktagen (außer Samstag) zwischen 9 und 12 Uhr sowie zwischen 13 und 16 Uhr (außer Freitag und Samstag) statt. Leichen, für welche nicht binnen drei Tagen nach Eintritt des Todes von den verpflichteten Hinterbliebenen die notwendigen Aufträge zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts erteilt werden, können auf deren Kosten von Amts wegen beerdigt werden.
- (2) Bei den Beerdigungen sind die Särge im Aufbahrungsraum unter Aufsicht des Friedhofsaufsehers durch die Leichenträger zu schließen, in die Aussegnungshalle und nach der kirchlichen Feier im Trauerzug zum Grab, bei Überführungen nach auswärts zum Leichenwagen zu bringen.
- (3) Unbeteiligte dürfen sich während der Trauerfeier in und vor der Aussegnungshalle oder Vorhalle nicht aufhalten und müssen den Trauergästen den nötigen Platz lassen, insbesondere auch am Grab.
- (4) Nach der Ankunft des Trauerzuges am Grab haben die Friedhofsarbeiter den Sarg in der Regel sofort zu versenken. Bei Gräbern, bei denen sich das Einbringen des Sarges schwierig gestaltet, ist der Sarg vor dem Grab abzustellen. Er ist unverzüglich nach der Trauerfeier durch die Friedhofsarbeiter in das Grab einzubringen.
- (5) Bei den Trauerfeiern werden zuerst die kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen und anschließend die weltlichen Ehrungen.
- (6) Sofort nach Ende der Trauerfeier bzw. nach Einbringung des Sarges (Abs. 4 Satz 2 und 3) sind die Gräber zu schließen.

## **§ 21 Öffnen und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von den Friedhofsarbeitern ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Bei der Öffnung eines Grabes ist der Nutzungsberechtigte - soweit erforderlich - verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung des Grabmals, der Grabeinfassung und von Bepflanzungen besorgt zu sein.
- (3) Länge und Breite des Grabes sind so zu bemessen, dass der Sarg nach Einbringen in das Grab ganz auf dem Boden aufliegen kann.
- (4) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m. Die Tiefe der Urnengräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **Abschnitt V: Schlussvorschriften**

### **§ 22 Haftung**

Die Stadt Neuburg an der Donau haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der städtischen Bestattungsanstalt und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 23 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungsanstalt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 24 Ersatzvornahme**

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die städtische Friedhofsverwaltung binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.



## **§ 25 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) mit Geldbuße belegt werden. Die Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in Verbindung mit Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) mindestens 5 Deutsche Mark und höchstens 1.000 Deutsche Mark.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Neuburg an der Donau vom 15. Juli 1972 i.d. Fassung vom 25. Oktober 1984 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 09. Januar 1992